



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Reichstagswahl : eine Zukunftsstudie.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Reichstagswahl

Eine Zukunftsstudie

von O. Bähr



Die Hefte Nr. 46 und 47 der vorjährigen Grenzboten brachten einen Aufsatz unter dem Titel „Glossen zum deutschen Reichstagswahlrecht.“ Darin war die Entstehungsgeschichte des Wahlgesetzes für den Reichstag und zugleich eine Besprechung der aus diesem Wahlgesetz hervorgegangenen Zustände enthalten, der im wesentlichen jeder unbefangene denkende wird zustimmen müssen. Wer das Staatsleben aus einem umfassendern Gesichtspunkte beobachtet, wird finden, daß es öfter Gesetze giebt, die sich eine gewisse Zeit hindurch nicht nachteilig fühlbar machen, vielleicht sich ganz gut zu bewähren scheinen. Dann aber schlägt die Sache um, und das Verfehlte des Gesetzes tritt in starken Zügen zu Tage. Es hängt das damit zusammen, daß die erzieherische Wirksamkeit, die solche Gesetze auf die Anschauungen und Sitten der Menschen üben, erst nach und nach zur vollen Geltung kommt. Ein Gesetz dieser Art (wir haben leider auch noch andre) ist das deutsche Reichstagswahlgesetz gewesen. Ein Jahrzehnt hindurch ging es damit ganz leidlich; und man hätte fast glauben können, daß der politische Verruf, in dem bis dahin das allgemeine Wahlrecht gestanden hatte, doch übertrieben oder wenigstens für deutsche Verhältnisse nicht zutreffend sei.

Die Wahlkämpfe wurden um jene Zeit noch mit einer gewissen Maßhaltung geführt. Das Parteigetriebe hatte sich noch nicht ganz und gar der Wahlen bemächtigt. Die Frage nach dem Manne, der gewählt werden sollte, kam noch neben der Frage nach der Partei in Betracht. Die aus jenen Wahlen hervorgehenden Reichstage vereinigten in sich viele ausgezeichnete Kräfte und standen

bei dem deutschen Volke in hohem Ansehn. Als Wendepunkt der Dinge kann man die Neuwahlen des Jahres 1878 betrachten, wo nach Auflösung des Reichstags ein Wahlkampf voll Erbitterung entbrannte. Seitdem hat dieser Charakter der Wahlkämpfe fortgedauert und sich immer mehr gesteigert. Heute bilden die Reichstagswahlen eine höchst widerwärtige Erscheinung unsers Volkslebens. Wer z. B. eine der jüngsten Nachwahlen zum Reichstage, bei denen fünf Parteien mit einander kämpften und schließlich noch durch eine Stichwahl zwischen den Kandidaten zweier Parteien entschieden werden mußte, aus der Nähe zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der kann nicht zweifeln, daß solche Wahlen durch die Entfesselung aller Volksleidenschaften und durch die Summe von Schmähungen und Verdächtigungen, von Entstellungen und Lügen, mit denen der Kampf geführt wird, eine tief entfittlichende Wirkung üben. Für einen feinfühlenden Mann ist es in der That kein geringes Opfer, wenn er sich, um dem Reichstage anzugehören, in ein solches Wahlgetriebe hineinstürzen soll. Die Frucht dieser Wahlen der neuern Zeit aber ist ein Reichstag, der, wie hoch man auch einzelne ihm angehörige Männer schätzen mag, doch in unserm gesamtten Volke bei weitem nicht mehr das Ansehn genießt, das der Reichstag der ersten Jahre hatte.

Es hat sich daher schon seit längerer Zeit bei vielen vaterlandsliebenden Männern die Überzeugung festgesetzt, daß es früher oder später zu einer Änderung dieses Wahlsystems kommen müsse. Die schwere Frage ist nur die: wann und wie?

Der Verfasser des zu Anfang erwähnten Aufsatzes ist der Ansicht, man würde ohne weiteres eine Reform des Wahlgesetzes vornehmen können, wenn man sich dabei auf wenige Punkte, deren Änderung seiner Ansicht nach schon eine wesentliche Abhilfe bringen würde, beschränkte. Als solche Punkte bezeichnet er: Beseitigung der Stichwahlen, Beseitigung der geheimen Wahl und Einführung von indirekten Wahlen. Wir können kaum glauben, daß diese Änderungen einen bedeutenden Erfolg haben würden. Mit Abschaffung der Stichwahlen würde allerdings eine widerwärtige Erscheinung, die mit dem heutigen Wahlsystem verbunden ist, wegfallen. Aber an dem Wesen der Sache selbst würde dadurch nichts geändert werden. Wollte man überdies, um die Stichwahlen zu vermeiden, den Grundsatz aufstellen, daß bei den ersten Wahlen schon die relative Mehrheit für die Wahl entscheidend sei, so würden dadurch die Wahlen noch weit mehr als schon jetzt ein Spiel des Zufalls werden, und der Sieg der einen Partei würde bei den übrigen noch weit mehr böses Blut machen und als eine brennende Ungerechtigkeit empfunden werden. Was die beiden andern neu vorgeschlagenen Einrichtungen betrifft, so würden vielleicht, wenn diese von Anfang an für das Reichstagswahlrecht bestanden hätten, die Wahlen nicht ganz die Beschaffenheit angenommen haben, die sie jetzt an sich tragen. Nachdem sich aber einmal die an das gegenwärtige

System sich knüpfenden Sitten bei uns eingelebt haben, würden auch jene andern Einrichtungen nichts wesentliches daran ändern. Statt des heutigen, den Namen eines Abgeordneten enthaltenden Wahlzettels würden künftig die Parteien dem gemeinen Mann einen Wahlzettel mit einer daraufgedruckten Liste von Wahlmännern in die Hand stecken und ihn damit zur Wahlurne treiben. Dabei würde der Kampf gerade so entbrennen, wie bisher. In den Wahlmännerlisten würden die Parteien ebenso wie jetzt zur Geltung kommen, und die Hauptwahlen würden daher ganz dasselbe Ergebnis liefern. Ob endlich die offene Stimmabgabe bei der Wahl einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis üben würde, ist schwer zu sagen und ist mindestens zweifelhaft.

Wir sind aber überhaupt der Ansicht, daß, so lange die Verhältnisse bei uns gleichmäßig fortlaufen und die Staatsmaschine leidlich weiterarbeitet, jede Änderung des Wahlrechts ausgeschlossen bleiben muß. Der Versuch einer solchen würde Kämpfe heraufbeschwören, für die man kaum die Verantwortung übernehmen könnte. Nur dann, wenn etwa unser Vaterland eine schwere innere Krise durchmachen sollte, und wenn diese glücklich überwunden wäre, könnte vielleicht die Kraft gewonnen werden, auch das Wahlsystem zu ändern. Dann brauchte man sich aber nicht auf solche Nebendinge zu beschränken, sondern könnte eine gründlichere Umgestaltung vornehmen. Es käme nur darauf an, daß man alsdann klare Ziele vor Augen hätte, und deshalb lohnt es sich, schon jetzt zu erwägen, wie am besten geholfen werden könnte.

Die zu lösende Aufgabe liegt in einer doppelten Richtung. Es wäre Fürsorge zu treffen, erstens, daß nicht die ungebildeten Massen durch ihre Kopffzahl das Übergewicht bei den Wahlen hätten, und zweitens, daß die Ungerechtigkeit beseitigt würde, die das heutige Wahlssystem dadurch in sich trägt, daß sämtliche Minderheiten bei den Wahlen unterdrückt werden.

Als den Hauptgegenstand dieser Studie betrachten wir den zweiten Punkt. Gleichwohl wollen wir auch darüber, wie wir uns die Erledigung des ersten denken, einige Andeutungen machen.

Fast sämtliche Staaten, in denen ein parlamentarisches Leben herrscht, haben in ihren Wahlgesetzen Bestimmungen, die auf den Zweck hinzielen, nicht die Massen des Volkes zur überwiegenden Geltung kommen zu lassen. Diese Bestimmungen würden auch für eine Umgestaltung des deutschen Wahlrechts eine reiche Musterkarte abgeben können. Doch ist es bei jeder Umgestaltung ratfam, so viel als möglich an das Bestehende anzuknüpfen. Hiervon ausgehend, würden wir eine Umgestaltung in folgender Weise für das einfachste und verständigste halten.

Allen denen, die jetzt das Wahlrecht haben, wäre das Wahlrecht zu lassen. Es ist immer bedenklich, jemandem, der einmal ein Recht ausgeübt hat, dieses Recht wieder gänzlich zu entziehen. Auch halten wir es für der Gerechtigkeit entsprechend, daß selbst der geringe Mann eine gewisse Mitwirkung bei den

öffentlichen Dingen habe. Der Fehler des jetzigen Systems liegt nur darin, daß alle Stimmen gleich gelten. Um also den Kopfstimmen ein Gegengewicht entgegenzustellen, müßten die Wähler in Klassen geteilt und die in den verschiedenen Klassen abgegebenen Stimmen verschieden gezählt werden. Die in der untersten Klasse abgegebenen Stimmen könnten einfach, die in den höhern Klassen abgegebenen mehrfach in Rechnung kommen. Und zwar denken wir uns dabei als den Multiplikator, durch den die Stimmenzahl der höhern Klassen aufsteigt, nicht bloß die Zahlen 2, 3 u. s. w., sondern weit höher aufsteigende Zahlen. Auf diese Weise würden die höhergestellten Klassen ein genügendes Gegengewicht gegen die Kopfstimmen der letzten Klasse bilden können. Allerdings würde dieses System, um wirksam zu sein, voraussetzen, daß die den höhern Klassen angehörenden ihr Stimmrecht auch wirklich ausüben.

Was die Verteilung der Wähler in Klassen betrifft, so kann ja kein Zweifel sein, daß das Ziel sein müßte, dem höhern Bildungsstande auch einen höhern politischen Einfluß zu gewähren. Leider ist aber der Bildungsstand keine meßbare Größe, und man muß daher nach einem andern, praktisch verwertbaren Maßstabe suchen, der den Maßstab des Bildungsstandes, wenn auch nur annähernd, zu ersetzen imstande ist. Als ein solcher ist freilich kein anderer zu finden, als die Höhe des Einkommens. Mag man immerhin sagen, daß der „Geldsack“ doch nicht das Maß der Bildung bestimme. Im einzelnen gewiß nicht. Im allgemeinen aber wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß die, die ein größeres Einkommen besitzen, auch die höher gebildeten sind. Besitzen sie das höhere Einkommen durch ihr Verdienst und ihre Arbeit, so beweist eben die Fähigkeit zu dem Erwerb dieses Einkommens einen höhern Bildungsgrad. Besitzen sie das höhere Einkommen durch ihren Reichtum, so darf man annehmen, daß dieser Reichtum sie auch in den Stand gesetzt habe, sich eine höhere Bildung zu erwerben. Jedenfalls verbürgt das höhere Einkommen in höherem Maße eine auf Erhaltung des Staats und der Gesellschaft gerichtete Gesinnung, und es ist not, diesen Elementen des Staatslebens umsomehr Raum zu verschaffen, als bei einem großen Teile der Massen jene Gesinnung durch die sozialdemokratischen Lehren mehr oder minder verloren gegangen ist. Als selbstverständlich sehen wir es an, daß von einer gewissen Höhe des Einkommens aufwärts keine Steigerung der Stimmberechtigung mehr eintritt.

Das hier gezeichnete Wahlsystem würde also seinem Grundgedanken nach auf das für das preußische Abgeordnetenhaus geltende hinauslaufen. Wenn Bismarck einst — es war in der Reichstagsitzung vom 28. März 1867 — den Ausspruch that, „daß ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz als das preußische nicht in irgendeinem Staate ausgedacht sei,“ so stand er damals noch unter dem Eindrucke des Verfassungskonflikts, der soeben in Preußen

stattgefunden hatte. In diesem hatte auch das preussische Wahlgesetz nicht ausgereicht, um eine Landesvertretung zu Stande zu bringen, die die hohen Ziele König Wilhelms und seines Ministers erkannt und gefördert hätte. Aber welches Wahlgesetz der Welt hätte damals wohl eine andre Vertretung zu Tage gebracht?

Auf die Frage, wie im einzelnen die Klassen der Wähler zu bilden und wie die darin abgegebenen Stimmen zu berechnen seien, gehen wir hier nicht ein, da jeder Versuch einer Lösung dieser Frage die Bewältigung eines Stoffes voraussetzte, der uns nicht zu Gebote steht. Vielmehr wenden wir uns nun zu dem zweiten oben hervorgehobnen Punkte, den wir als die eigentliche Aufgabe dieser Studie betrachten.

Längst hat sich bei uns die Übung festgestellt, daß die Wähler in erster Linie nicht den zu wählenden Mann, sondern die Partei, der der Mann angehört wird, ins Auge fassen. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß Fürst Bismarck mit dem „Genossen“ Schmalefeld eine Stichwahl hätte durchkämpfen müssen? Betrachten wir nun aber die Wahlen in ihrer Wirksamkeit für die aus ihnen hervorgehenden Parlamentsparteien, so ist es eine schon oft besprochne Thatsache, daß die Zahl der Parteimitglieder im Reichstage durchaus nicht den Zahlen der bei den Wahlen für die Partei abgegebenen Stimmen entspricht, daß vielmehr in dieser Beziehung der blinde Zufall waltet. Der Grund liegt darin, daß in jedem Wahlbezirk die Minderheit der Stimmen völlig abfällt und bedeutungslos wird. Es ist möglich, daß, wenn in fünf Wahlbezirken die Parteien A und B einander gegenüberstehen, in allen fünf Bezirken zusammen für die Partei B so viel Stimmen abgegeben werden, daß sie sich zu den für die Partei A abgegebenen Stimmen wie 2 : 3 verhalten, und daß daher von den fünf Abgeordneten der Bezirke mindestens zwei der Partei B zukommen müßten; daß aber gleichwohl in allen fünf Bezirken Abgeordnete der Partei A aus der Wahl hervorgehen, da in jedem einzelnen Bezirk die Partei B in der Minderheit geblieben ist. Nun gleicht sich freilich diese Ungerechtigkeit dadurch einigermaßen aus, daß in den verschiedenen Wahlbezirken bald die eine bald die andre Partei die übrigen erdrückt. Aber gerade diese Ausgleichung ist doch das reine Spiel des Zufalls.

Um dem Leser eine Anschauung davon zu geben, in welchem Maße über dem gegenwärtigen Wahlssystem die eine oder die andre Partei durch das Spiel des Zufalls bevorzugt oder benachteiligt wird, lassen wir hier eine Tabelle folgen über das Ergebnis der Wahlen in den Jahren 1871, 1887 und 1890. In der Spalte a ist jedesmal die Zahl der für jede Partei wirklich gewählten Abgeordneten angegeben. Die Spalte b bezeichnet die Zahl, die dem Verhältnis der für die Partei in ganz Deutschland abgegebenen Stimmen entspricht.

Parteien	1871		1887		1890	
	a	b	a	b	a	b
Konservative	57	52,61	80	60,39	73	49,16
Freikonservative	37	43,86	41	38,76	20	26,58
Liberaler Reichspartei	30	25,61	—	—	—	—
Nationalliberale	125	116,14	99	88,34	42	64,68
Fortschritt (Freisinnige)	46	33,88	32	51,25	66	63,70
Zentrum	61	64,86	98	79,82	106	73,11
Polen	13	16,91	13	11,58	16	13,55
Sozialdemokraten	2	11,42	11	40,17	35	78,39
Volkspartei	1	1,86	—	4,64	10	7,90
Welfen	9	8,26	4	5,92	11	6,19
Elfässer	15	17,89	15	12,38	10	5,50
Dänen	1	1,74	1	0,65	1	0,75
Antisemiten	—	—	1	0,61	5	2,61
Unbestimmt	—	6,13	2	0,25	2	4,09

Wir ersehen hieraus, daß die Zahl der einer Partei zugehörenden Abgeordneten fast nirgends der Zahl der für die Partei abgegebenen Stimmen entspricht. Vergleichen wir die Zahlen im einzelnen, so finden wir, daß in allen Jahrgängen die konservative Partei weit mehr Reichstagsitze erlangt hat, als ihr nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zukommen würde. Dasselbe gilt für das Zentrum bei den beiden letzten (und auch schon den vorhergehenden) Wahlen. Für die Nationalliberalen und die Freisinnigen hat Vorteil und Nachteil geschwankt. Bei den Wahlen von 1871 und 1887 haben die Nationalliberalen zu viel Sitze, bei den Wahlen von 1890 bei weitem zu wenig Sitze erlangt. Die Freisinnigen sind 1871 und 1890 in Vorteil, dagegen 1887 sehr in Nachteil geraten. Unleugbar ist, daß die Sozialdemokraten durchweg nicht so viel Sitze erlangt haben, als ihnen nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zukommen würden; und manche könnten schon hieraus die Folgerung ziehen, daß sich das gegenwärtige System doch sehr empfehle. Diese Folgerung würde aber übereilt sein. Ganz abgesehen davon, daß es doch nicht der Gerechtigkeit entspricht, die sozialdemokratischen Stimmen auf diese rein tatsächliche Weise unterdrücken zu wollen, bietet dieses Verhältnis auch durchaus keine Gewähr der Dauer. Durch eine geringe Verschiebung der Stimmen kann sich das Spiel des Zufalls ändern; und dann würden vielleicht die Sozialdemokraten sogar noch mehr Sitze im Reichstag erlangen, als ihnen nach der Zahl ihrer Stimmen zukämen. Der Schutz gegen eine Überflutung des Reichstags durch die Sozialdemokratie muß in der Beseitigung der Kopfwahlen gesucht werden; wie wir denn überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß in diesem Punkte Änderung geschafft wird, auch die Änderung des Wahlsystems befürworten.

Was nun die Möglichkeit einer solchen Änderung betrifft, so liegen dafür praktische Erfahrungen noch nicht vor, da, so viel uns bekannt ist, sämtliche

in Übung befindliche Wahlsysteme die Wahlen durch die in den einzelnen Wahlbezirken abgegebene größere Stimmenzahl entscheiden lassen. Um so mehr muß sich der Denker angeregt fühlen, die Frage zu prüfen, ob nicht doch ein System möglich sei, bei dem auch die Minderheiten zu der ihnen gebührenden Geltung kämen, und bei dem das soeben dargelegte Spiel des Zufalls auf das Ergebnis der Wahlen ohne Einfluß bliebe. Wenn hier versucht wird, ein solches System aufzustellen, so geschieht es in dem bescheidenen Bewußtsein, daß sich die Sache vielleicht auch noch in anderer Weise machen ließe. Um aber den Leser sofort in den ganzen Gedankenaufbau des Systems einzuführen, stellen wir zunächst die maßgebenden Sätze hier zusammen. Am Schlusse sollen diese Sätze dann noch näher begründet und erläutert werden.

Es wird eine Reichswahlbehörde von fünf Mitgliedern ernannt, die die Wahlen im ganzen Reich zu leiten und deren Ergebnis festzustellen hat. Die Mitglieder haben die Stellung eines Richters.

Die sechs größten Parteien des Reichstags sind befugt, je ein Mitglied zur Mitwirkung bei der Reichswahlbehörde abzuordnen. Die Mitwirkung dieser Mitglieder wird durch ein vom Bundesrat mit Zustimmung des Reichstags zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Mitglieder bleiben auch nach Schluß des Reichstags im Amte, bis der neue Reichstag andre Mitglieder abgeordnet hat.

Die Wahlen finden zugleich für Parteien und für Personen statt.

Mindestens acht Wochen vor dem Tage der Wahl hat die Reichswahlbehörde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Parteien, die für die Wahl aufgestellt werden sollen, zu erlassen. Die Frist zur Anmeldung muß mindestens drei Wochen betragen.

Jeder Wahlfähige ist befugt, eine Partei für die Wahl anzumelden. Die Bezeichnung der Partei kann durch eine sachliche Benennung erfolgen. Der Anmeldende oder mehrere Anmeldende können die Partei auch mit ihrem Namen bezeichnen. Auch kann der Name eines Verstorbenen zur Bezeichnung der Partei gewählt werden.

Innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Anmeldung gesetzten Frist hat die Reichswahlbehörde die zur Wahl angemeldeten Parteien öffentlich bekannt zu machen. Die Bezeichnung der Parteien erfolgt nach den Namen, unter denen sie angemeldet sind.

Bei der Wahl muß jeder Wahlzettel die Bezeichnung einer der zur Wahl angemeldeten Parteien und zugleich den Namen eines zu wählenden Abgeordneten enthalten. Enthält der Wahlzettel nur die Bezeichnung einer Partei, nicht auch den Namen eines Abgeordneten, so gilt er gleichwohl als für die Partei abgegeben. Ein Wahlzettel, der nicht die Partei, für die gewählt wird, bezeichnet, ist auch für den darin benannten Abgeordneten ungiltig.

Auf Grund der abgegebenen Wahlzettel wird festgestellt, wie viel Stimmen

in ganz Deutschland je für eine Partei und je für einen Abgeordneten abgegeben worden sind. Die Feststellung erfolgt für die einzelnen Orte und Bezirke durch die dazu berufenen örtlichen Behörden und auf dieser Grundlage für das ganze Reich durch die Reichswahlbehörde.

Nach dem Ergebnis dieser Feststellung hat die Reichswahlbehörde auszusprechen, wie viel Reichstagsitze jeder Partei zukommen. Für je x auf den Namen einer Partei abgegebenen Stimmen hat diese einen Reichstagsitz zu beanspruchen. Ein Überschuß von Stimmen wird für voll gerechnet, wenn er die Zahl von y Stimmen erreicht.

Die Reichswahlbehörde hat sodann im Umfange der jeder Partei zukommenden Reichstagsitze die für die Partei gewählten Abgeordneten zu bezeichnen. Als gewählt gelten die, auf die die meisten unter dem Namen der Partei abgegebenen Stimmen lauten. Lehnt ein Gewählter ab, so wird auf den der Stimmenzahl nach folgenden Gewählten zurückgegriffen. Es kann jedoch nur ein solcher für gewählt erklärt werden, der mindestens z Stimmen auf sich vereinigt hat.

Sind nicht so viele Abgeordnete auf den Namen einer Partei gewählt worden, als der Partei Sitze im Reichstage zukommen, so treten nach Berufung des Reichstags die für die Partei gewählten Abgeordneten als Wahlmänner zusammen und wählen die zur Ergänzung der Partei nötigen Abgeordneten. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn im Laufe der Reichstagsperiode ein Abgeordneter ausscheidet. Von diesem Rechte kann jedoch eine Partei nur Gebrauch machen, wenn sie mindestens fünf Mitglieder zählt.

Soll ein Wahlverfahren oder das aus einer Wahl gezogene Ergebnis angefochten werden, so ist die Anfechtung bei der Reichswahlbehörde zu erheben. Findet diese die Anfechtung begründet, so hat sie die Stimmen in dem Umfange, wie sie ungehörig abgegeben, widerrechtlich beeinflusst oder unrichtig in Rechnung gebracht worden sind, für ungiltig zu erklären und darnach das Wahlergebnis zu berichtigen.

Das in den vorstehenden Sätzen gezeichnete Wahlsystem will vor allem das zur Wahrheit machen, was sich längst durch die thatsächliche Übung ausgebildet hat: daß nämlich in erster Linie nach Parteien gewählt wird. Dadurch würde das gerechte Ergebnis erzielt werden, daß die Parteien im Reichstage nach den wirklich in ganz Deutschland für sie abgegebenen Stimmen und nicht nach der zufälligen Gruppierung der Stimmen in den einzelnen Wahlbezirken vertreten wären. Mag man immerhin das in unsern Parlamenten bestehende Parteiwesen, das gewiß seine Schattenseiten hat, beklagen; wie nun einmal die Dinge liegen, ist es aus den Parlamenten nicht zu verbannen. Es geht aus unabweislichen menschlichen Bedürfnissen hervor. Ist aber einmal das Parteiwesen eine Notwendigkeit, dann ist es besser, darauf volle Rücksicht zu nehmen, als es zu ignoriren. Beseitigt würde es damit

doch nicht. Und deshalb wird ein Parlament nur in höherm Maße der Ausdruck der wirklichen Volksstimmung sein, wenn die Wahlen von vornherein auf die Parteien gestellt werden.

Hierbei entsteht zunächst die Frage: wie soll denn die Partei, für die gewählt wird, bezeichnet werden? Die bestehenden Parteien haben sich meistens einen sachlich gewählten Namen gegeben, und es liegt am nächsten, an diese Namen die Bezeichnung der Partei zu knüpfen. Daneben muß aber auch gestattet werden, daß der Anmeldende die Partei mit seinem eignen Namen bezeichnet. Jedem muß es zustehen, selbständig eine Partei zu bilden und diese unter seinem Namen anzumelden. Auf diese Weise kann auch ein einzelner, der sich keiner Partei anschließen will, für den Reichstag kandidieren. Erhält er dann nur so viel Stimmen, als zur Erlangung eines Reichstagsitzes nötig sind, so ist er gewählt, und er kann, um mit dem heutigen Sprachgebrauch zu reden, als „Wilber“ in den Reichstag eintreten.

Eine weitere Frage ist die, wie nach der Zahl der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen der Reichstag zu bilden sei. Hier läge es am nächsten, an einer bestimmten Zahl der Reichstagsmitglieder, wie sie jetzt besteht, festzuhalten und auf diese die für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen zu verteilen. Dabei würden sich aber große Schwierigkeiten ergeben. Es würden nämlich (wie schon ein Blick auf die in der oben mitgeteilten Tabelle enthaltenen Spalten b ergibt) bei der Verteilung überall Bruchteile entstehen. Und da man nun einen Abgeordneten doch nicht teilen kann, so würden, je nachdem man die Bruchteile der einen oder der andern Partei zu gute rechnete, die dadurch verkürzten Parteien sich als verletzt ansehen. Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob es denn überhaupt nötig sei, auf einer stets gleichbleibenden Zahl von Reichstagsmitgliedern zu bestehen? Man kann den Reichstag auch in der Weise zusammensetzen, daß je für eine bestimmte Anzahl abgegebener Wählerstimmen ein Reichstagsitz eröffnet wird. Natürlich müßten diese Stimmen für jede Partei besonders berechnet werden. Dann könnte die erwähnte Schwierigkeit nicht entstehen. Es würde dann, je nachdem sich die Wähler eifrig oder minder eifrig an der Wahl beteiligt hätten, der Reichstag eine größere oder kleinere Zahl von Mitgliedern haben. Darin läge auch nichts unnatürliches. Ist doch auch jetzt schon nur in den seltensten Fällen die volle Mitgliederzahl im Reichstage anwesend.

Die Beteiligung der Wähler an den Wahlen ist bisher sehr verschieden gewesen. Am schwächsten war sie bei der Wahl von 1871, wo nur 10 414 abgegebene Stimmen je auf einen Abgeordneten fielen. Bei den Wahlen von 1874 bis 1884 schwankte die Zahl zwischen 12 und 15 000. Bei den Wahlen von 1887 und 1890 war die Beteiligung sehr lebhaft, und es wurden je für den einzelnen Abgeordneten 18 963 und 18 383 Stimmen abgegeben. Demnach könnte man, wenn man an die bisherigen Erfahrungen anzuknüpfen

hätte, vielleicht für geeignet halten, daß je für 18 000 abgegebne Stimmen ein Reichstagsitz eröffnet würde. Gleichwohl ist oben die (nur mit x bezeichnete) Zahl offen gelassen, weil sich diese Zahl natürlich wesentlich erhöhen müßte, wenn man (unsern frühern Vorschlägen entsprechend) die abgegebenen Stimmen verschieden zählte. Aus demselben Grunde ist auch die Zahl der überschüssigen Stimmen, die für die volle Zahl gerechnet werden sollen, nur mit y bezeichnet.

Ist durch Zählung der für die Partei abgegebenen Stimmen festgestellt, wie viele Reichstagsitze der Partei zukommen, so sollen nun in diese Sitze die unter dem Namen der Partei gewählten Abgeordneten je nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen einrücken. Es ist wahrscheinlich, daß die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen sehr verschieden sein wird. Allgemein bekannte und beliebte Männer werden eine große Zahl von Stimmen in ganz Deutschland auf sich vereinigen. Um so kleiner wird vielleicht die Zahl der Stimmen sein, die für Männer von geringerem Ansehn abgegeben werden. Nun muß aber diese Zahl doch eine gewisse Grenze haben; sonst würden vielleicht, lediglich um die eröffneten Reichstagsitze auszufüllen, Männer, die nur ganz wenige Stimmen auf den Namen der Partei erlangt haben, einberufen werden müssen. Deshalb ist oben gesagt, daß nur solche für gewählt erklärt werden können, die mindestens z Stimmen auf sich vereinigt haben. Auch diese Zahl ist offen gelassen, weil deren Bestimmung wiederum von der Art der Stimmenzählung abhängt.

Nun ist es aber möglich, daß nicht so viele Abgeordnete auf den Namen einer Partei gewählt sind, als der Partei Reichstagsitze zukommen. Von Nachwahlen durch die Urwähler kann bei dem hier fraglichen System nicht die Rede sein. Also wird man zu einem andern Mittel greifen müssen. Das einfachste Mittel hierfür wäre das, daß man die für die Partei gewählten Abgeordneten zugleich als Wahlmänner ansieht, die die Ergänzungswahl vorzunehmen hätten. Dasselbe Mittel bietet sich auch dar, wenn im Laufe der Reichstagsperiode ein Mitglied ausscheidet. Man könnte ja in diesem Falle daran denken, wieder auf die Urwahlen zurückzugreifen und den in der Stimmenzahl nachfolgenden zu berufen. Indessen dürfte sich die Wahl durch die Abgeordneten als Wahlmänner doch mehr empfehlen. Es würde dadurch zugleich der Partei Gelegenheit gegeben sein, sich durch Männer zu ergänzen, deren Eintritt erst im Laufe der Reichstagsperiode möglich geworden ist.

Dabei würde es jedoch als ein Mißstand erscheinen, wenn eine nur aus wenigen Mitgliedern bestehende Partei (oder vielleicht gar ein einzelner, der für sich eine „Partei“ bildete) eine solche Ergänzungswahl vornehmen könnte. Deswegen ist oben gesagt, daß eine Partei, um dieses Recht auszuüben, wenigstens fünf Mitglieder haben müsse.

Eine besondre Betrachtung verdient noch die Gestaltung der Wahlanfech-

tungen. Natürlich würden auch bei den Wahlen des neuen Systems Fehler und Mißbräuche, vielleicht auch unrichtige Berechnungen der Stimmen vorkommen, die zu Anfechtungen Veranlassung gäben; und diese Anfechtungen würden nicht ausgeschlossen werden können. Aber sie würden eine ganz andre Wirkung haben, als die Anfechtungen unter dem jetzigen System. Keine Wahl als solche würde dadurch hinfällig werden. Wohl aber könnte die auf Grund der Wahlen vorgenommene Feststellung des Wahlergebnisses eine Änderung erfahren. Wenn z. B. ein Beamter zu Gunsten einer Partei eine unstatthafte Einwirkung auf die Wähler geübt hätte, so würde es sich rechtfertigen, die in dem Amtsbezirke des Beamten für die Partei abgegebenen Stimmen für ungiltig zu erklären. Diese Stimmen fielen also bei der Berechnung aus. Erhielte dadurch die Partei einen Sitz im Reichstage weniger, so müßte eines ihrer Mitglieder ausscheiden; und zwar das Mitglied, das nach der Stimmenzahl der zuletzt berufene wäre. Natürlich würden die für ungiltig erklärten Stimmen auch dem Abgeordneten, auf den sie lauten, in Abzug gebracht werden müssen. Würde dieser aber dadurch noch nicht der der Stimmenzahl nach zuletzt berufene, so wäre es möglich, daß nicht er, sondern ein anderer für die Partei gewählter Abgeordneter ausscheiden müßte.

Nachdem wir hiermit das vorgeschlagne System genügend erläutert zu haben glauben, kommen wir noch auf dessen Wirkungen. Zunächst würde damit die ganze Einteilung Deutschlands in Wahlbezirke und damit ein Grund vielfach berechtigter Beschwerden wegfallen. Zwar würden sich wahrscheinlich auch noch nach diesem System die Kandidaten vorzugsweise in einzelnen Bezirken, in denen sie besonders bekannt sind oder sich einer besondern Beliebtheit erfreuen, um die Wahl bewerben. Aber diese Bezirke brauchten nicht abgeschlossen zu sein. Jeder Kandidat könnte in ganz Deutschland Stimmen für sich sammeln. Auch die Stimmen der in jedem Bezirk wählenden Minderheiten gingen nicht verloren, sondern kämen der Partei und den Kandidaten, für die sie abgegeben werden, zu gute. Dadurch würde der ganze Wahlkampf die Erbitterung verlieren, die er jetzt in sich trägt. Jetzt ist dieser Kampf stets ein Kampf auf Leben und Tod. Wenn für den einen Kandidaten zehntausend Stimmen abgegeben sind, so gelten die für den andern Kandidaten abgegebenen 9999 Stimmen gar nichts. Die Partei, die sie abgegeben hat, ist niedergeschmettert. Dieses Gefühl der Vernichtung würde aufhören, und damit auch die Bitterkeit und Gehässigkeit des Wahlkampfes nachlassen. Auch die Wahlanfechtungen würden, da sie sich nicht unmittelbar gegen die Person des Gewählten richten, an Bitterkeit verlieren. Für den Reichstag aber würde es höchst wohlthätig sein, wenn er sich nicht weiter mit Wahlprüfungen und Wahlanfechtungen zu beschäftigen hätte. Endlich würden auch alle Stichwahlen und alle Nachwahlen wegfallen, eine unsägliche Wohlthat für unser Volk.

Allerdings ließen sich gegen den Wert dieses Systems auch Zweifel erheben, die wir nicht unerörtert lassen wollen.

Man könnte einwenden, daß die in doppelter Richtung gebotne Wahl für eine Partei und für einen Abgeordneten eine Künstlichkeit in die Sache hineintrage, der manche Wähler nicht gewachsen seien. Dieser Einwand wird sich aber erledigen, wenn man bedenkt, daß schon jetzt die allerwenigsten Wähler ihre Wahlzettel selbst anfertigen, daß ihnen vielmehr gedruckte Wahlzettel in die Hand geschoben werden, die sie zur Wahlurne bringen. Der gedruckte Wahlzettel würde aber jedenfalls auch der neuen Form genügen können.

Ein weiterer Zweifel läßt sich dahin erheben, ob nicht aus der Abnahme der Hefigkeit des Wahlkampfes auch der Eifer für die Wahlen erkalten würde. Wohl möglich, daß diese Folge nicht ganz ausbliebe. Aber sie würde dann mutmaßlich bei allen Parteien gleichmäßig eintreten, und dadurch würde sich der Nachteil ausgleichen. Wenn aber die geringere Teilnahme an den Wahlen (nach den obigen Vorschlägen) auch eine geringere Zahl von Reichstagsabgeordneten nach sich ziehen sollte, so würde darin schwerlich ein Nachteil zu finden sein.

Endlich läßt sich auch vielleicht sagen, daß, wenn jeder Abgeordnete auf den Namen einer Partei gewählt werde, dadurch die Herrschaft der Parteien über ihre Mitglieder, der sogenannte Fraktionszwang, noch stärker werden würde, als er schon bisher war, und daß darin sicherlich kein Glück läge. Doch werden ja auch schon jetzt so gut wie alle Abgeordneten thatsächlich auf den Namen einer Partei gewählt. Das Maß der Herrschaft aber, die die Partei über ihre Mitglieder in Anspruch nimmt, wird sich vorzugsweise nach in der Partei maßgebenden Anschauungen und nach der Persönlichkeit der Parteiführer bestimmen. Davan ist nichts zu ändern.

Ein ganz vollkommenes Wahlsystem wird sich niemals schaffen lassen. Wir glauben aber, daß das hier vorgeschlagene vor dem jetzigen große Vorzüge hätte. Vielleicht wird man uns vorwerfen, daß das alles doch nur Phantasiegebilde seien. Gewiß! Aber wer kann sagen, welche Gesichte unserm Vaterlande in Zukunft noch bevorstehen?

